



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Datum
03.05.2022

Gesundheitsamt
Verwaltung
Aktenzeichen
53.4

Dienstgebäude
Wilhelm-Busch-Weg 1
73033 Göppingen

Landratsamt Göppingen: § 10 ProstSchG (2021) [#247497]

Sehr geehrte(r)

bezüglich Ihres Antrags auf Zugang zu Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) vom 28. April 2022 ergeht folgende

Entscheidung:

1. Dem Antrag wird stattgegeben.
2. Für die Entscheidung werden keine Gebühren festgesetzt.

Begründung:

1. Sachverhalt

Sie begehren Auskünfte und Informationen zu folgender Frage:

- a) Die Anzahl der Gesundheitlichen Beratungen nach § 10 Prostituiertenschutzgesetz durch das Gesundheitsamt Göppingen im Jahr 2021.

Hierzu können wir Ihnen folgende Antwort geben:

- a) Im Jahr 2021 wurden durch das Gesundheitsamt Göppingen insgesamt **15** Gesundheitliche Beratungen nach § 10 ProstSchG durchgeführt.

2. Rechtliche Begründung

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen beruht auf dem LIFG, dessen Zweck es ist, unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen durch ein umfassendes Informationsrecht den freien Zugang zu amtlichen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten, um die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu

Landratsamt Göppingen
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Telefon 07161 202-0
Telefax 07161 202-1199
www.landkreis-goeppingen.de

Öffnungszeiten:

Montag	08.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch	07.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.30 Uhr
Freitag	07.30 – 12.00 Uhr

Bankverbindung:

Kreissparkasse Göppingen
IBAN: DE87 6105 0000 0000 0000 79
BIC: GOPS DE 6G

USt-ID:
DE145469354

Informationen zum Datenschutz:
www.lkgp.de/ds-info

fördern. Antragsberechtigte haben nach Maßgabe des LIFG gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Das Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) sind jeweils nicht einschlägig, da Umwelt- bzw. Verbraucherinformationen nicht betroffen sind, und finden deshalb keine Anwendung.

Hinweis

Sie können nach § 12 Abs. 2 LIFG den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg in Stuttgart anrufen und sich über Sie selbst betreffende Rechte und Pflichten nach dem LIFG beraten lassen. Die Anrufung des und die Vermittlung durch den LfDI unterbricht laufende Rechtsbehelfsfristen nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Göppingen erhoben werden.

